

1975	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1975	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung 7102-25-2	225
8. 1. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen 302-2-1	227
2. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 64 Abs. 3 und § 64 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1972)	228
7. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 und 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971)	228
7. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972)	229
7. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1594 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961)	229
7. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 13 Abs. 2 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 und zu § 200 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nr. 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967)	230

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	230
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	231

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

Vom 8. Januar 1975

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1285) wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand der Prüfung	Gebühr Deutsche Mark
1	Druckminderer	100,— bis 200,—
2	Sicherheitsventile	50,— bis 100,—
3	Zwischendruckregler	75,— bis 150,—

Lfd. Nr.	Gegenstand der Prüfung	Gebühr Deutsche Mark
4	Rückschlagsicherungen	50,— bis 100,—
5	Hähne für Getränkeleitungen	50,— bis 100,—
6	Zapfhähne	100,— bis 200,—
7	Prüfvorrichtungen	50,— bis 100,—
8	Leitungs- und Faßanschlußteile	50,— bis 125,—
9	Reinigungsmittel	100,—
10	Flüssigkeitspumpen	150,— bis 250,—
11	Mischaggregate	100,— bis 200,—
12	Getränkeautomaten	300,— bis 800,—
13	Kunststoffschläuche und -rohre für Getränkeleitungen	100,—
14	Prüfungen auf Grund von Änderungen an zugelassenen Getränkeschank- anlagenteilen oder -automaten	50,— bis 150,—

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, so sind für jede Stunde der für die Prüfung erforderlichen Zeit zu berechnen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 34,— Deutsche Mark,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24,— Deutsche Mark,
3. für sonstige Bedienstete 18,— Deutsche Mark.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1975

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers
bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen**

Vom 8. Januar 1975

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 992) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Verweisungen „§ 31 Abs. 1 Satz 1, 2“ durch die Verweisung „§ 31 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Entscheidungen nach den §§ 455, 456 a, 456 c Abs. 2 bis 4, §§ 459 e und 461 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sowie die Anträge und die Stellungnahmen in den in den §§ 458, 459 d, 459 f, 460, 461 Abs. 2, § 463 c Abs. 3, 4 der Strafprozeßordnung und § 79 b des Strafgesetzbuches genannten Fällen.“
- c) Absatz 1 Nr. 5 entfällt.
- d) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „oder mehrerer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung“ gestrichen.
- e) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Entscheidungen über die Reihenfolge der Vollstreckung
 - a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder

b) von mehreren freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung,

wenn auf sie in verschiedenen Verfahren erkannt ist.“

f) In Absatz 1 Nr. 8 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 306)“ ein Komma und die Worte eingefügt:

„zuletzt geändert durch Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“.

g) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor Nummer 1 und in Nummer 5 die Worte „oder Amtsrichter“ und in Nummer 1 die Worte „oder Amtsrichters“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „eine Ordnungs- oder Erzwingungsstrafe“ durch die Worte „ein Ordnungs- oder Zwangsmittel“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „(Amtsrichter)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1974 — 1 BvL 27/73 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hannover, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In dem Verfahren über den Antrag von 27 Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1972 (GVBl. S. 251) und auf Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 10. Dezember 1974 — 2 BvK 1/73 und 2 BvR 902/73 — entschieden:

1. In § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 251) sind die Sätze 2—7

mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 der Landessatzung für Schleswig-Holstein unvereinbar und daher nichtig.

2. § 64 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 251) ist mit der Landessatzung für Schleswig-Holstein und mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1974 — 2 BvL 6/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Saarlouis, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Absatz 2 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) ist mit dem Grundgesetz insoweit vereinbar, als er Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes verstorben sind, nicht in den begünstigten Personenkreis einbezieht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Dezember 1974 — 1 BvL 14/73 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Tübingen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Regelung der Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Mann in § 1594 Absatz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1974 — 1 BvL 12/73 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 315) und in § 200a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes,

II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar, als Frauen, deren nicht gesetzlich krankenversichertes Ausbildungsverhältnis während der Schwangerschaft vor Beginn der Schutzfrist, jedoch später als zwölf Wochen vor Ablauf des vierten Monats vor der Entbindung endet, vom Bezug eines fortlaufend gezahlten Mutterschaftsgeldes schlechthin ausgeschlossen sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 14. Januar 1975

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	33
6. 12. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit	35
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	38
11. 12. 74	Bekanntmachung des Protokolls über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974	38
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	40
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung	41
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	41
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	42
18. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	42
23. 12. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Lufttüchtigkeitszeugnisse für eingeführte Luftfahrzeuge vom 31. Mai 1974	43

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3066/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 12. 74	L 325/3
4. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3067/74 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Zinsvergütung für Darlehen im Hinblick auf die Weiterhaltung von Jung- rindern in dem Betrieb	5. 12. 74	L 325/5
4. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3068/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 12. 74	L 325/7
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3069/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 12. 74	L 326/1
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3070/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 74	L 326/3
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3071/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreide- sektor	6. 12. 74	L 326/5
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3072/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 12. 74	L 326/11
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3073/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 12. 74	L 326/13
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3074/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruch- reis	6. 12. 74	L 326/15
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3075/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 74	L 326/17
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3076/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	6. 12. 74	L 326/19
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3077/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 12. 74	L 326/21
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3078/74 der Kommission über den Zinssatz, der für die Berechnung der Finanzierungskosten für die Interventionen auf dem Binnenmarkt in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse und Roh- tabak anzuwenden ist	6. 12. 74	L 326/24
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3079/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	6. 12. 74	L 326/25
5. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3080/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 12. 74	L 326/27
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3081/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 12. 74	L 327/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3082/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 74	L 327/3
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3083/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	7. 12. 74	L 327/5
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3084/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 9. Dezember 1974 beginnenden Zeitraum	7. 12. 74	L 327/7
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3085/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	7. 12. 74	L 327/12
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3086/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 12. 74	L 327/14
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3087/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 12. 74	L 327/16
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3088/74 der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Wein von geringerer Qualität als Tafelwein und mit Herkunft aus bestimmten Katastrophengebieten	7. 12. 74	L 327/18
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3089/74 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmestichtages für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch	7. 12. 74	L 327/20
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3090/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Bolivien	7. 12. 74	L 327/21
6. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3091/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Syrien	7. 12. 74	L 327/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.